

Satzung

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19.06.1998 in der Fassung vom 26.03.2009.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 664) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 10.12.2014 beschlossen:

Art. 1

§ 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig sind die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

Art. 2

§ 12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen
2. für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen
3. für die im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden besonderen zusätzlichen Aufwendungen

erhoben werden.“

Art. 3

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird ab dem 01.09.2015 in monatlichen Raten in Höhe von 200,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.

Absatz 2: Die Gebühr nach § 12 Abs. 2 beträgt für die Anmeldungen ab dem Lehrgangsjahrgang 2015/17 einmalig 100,00 €.

Absatz 3: Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 beträgt einmalig 200,00 €. Sie gilt für Prüfungsteilnehmer/innen ab dem Lehrgang 2015/2017.

Art. 4

§ 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeiten

Absatz 1: unverändert

Absatz 2: unverändert

Absatz 3: Die Gebühr nach § 12 Abs. 2 wird mit der schriftlichen Annahme der Aufnahmebestätigung durch die Lehrgangsteilnehmerin / den Lehrgangsteilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten fällig.

Absatz 4: Die Gebühr nach § 12 Abs. 3 wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden - inhaltlich unverändert - die neuen Absätze 5 bis 8

Art. 5

§ 16 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 01.09.2015 in Kraft.